

Aus den Gründen:

Daß bei dem Antragsgegner iniellektuell und charakterlich eine schwere Debilität vorliegt, so daß § 1 des Einweisungsgesetzes Anwendung findet, ergibt sich aus dem Gutachten. Er stellt in pathologischen Rauschzuständen, zu denen er neigt, auch eine schwere Gefahr für das Zusammenleben der Bürger dar. Das hat das Kreisgericht überzeugend festgestellt. Auch diese Voraussetzung des § 11 des Einweisungsgesetzes liegt also vor.

Zu prüfen war allerdings, ob eine zwangsweise Einweisung gemäß § 11 des Einweisungsgesetzes überhaupt notwendig war, weil der Antragsgegner erklärt hatte, seine Zustimmung zum Aufenthalt in einem Krankenhaus liege vor. Die Zustimmung des Kranken muß sich auf die unbefristete Einweisung beziehen. Eine solche Zustimmung hat der Antragsgegner aber nicht erteilt. Seine Erklärung, er wolle bis zu zwei Jahren im Krankenhaus bleiben, falls die Ärzte das für notwendig hielten, ist eine Zustimmung mit Einschränkungen, eine befristete Zustimmung. Die von § 11 geforderte Zustimmung muß dagegen ohne Einschränkungen, unbefristet und unbedingt, abgegeben werden. Selbstverständlich wird sich jeder Kranke, auch wenn er die Zustimmung ohne Einschränkungen erteilt. Gedanken darüber zu machen, wie lange sein Krankheitszustand einen stationären Aufenthalt notwendig macht. Er wird in der Regel auch mit seinem Arzt darüber sprechen. Entscheidend ist aber, ob er dann die Zustimmungserklärung ohne oder mit Einschränkungen abgibt. Nur die Zustimmung ohne Einschränkung genügt den gesetzlichen Vorschriften.

Da bei wesentlicher Besserung des Gesundheitszustandes des Kranken der verantwortliche Arzt verpflichtet ist, einen Antrag auf Aufhebung der Einweisung gemäß § 14 des Einweisungsgesetzes zu stellen, wird der Kranke bei Abgabe einer Zustimmungserklärung zur unbefristeten Einweisung auch nicht über Gebühr belastet.

Eine wirksame Zustimmung des Antragsgegners i. S. des Einweisungsgesetzes liegt daher nicht vor, so daß die Entscheidung des Kreisgerichts auf unbefristete Einweisung zutreffend ist. Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet zurückgewiesen werden.

Anmerkung:

Dem vorstehenden Beschluß ist zwar im Ergebnis zuzustimmen, seine Begründung ist jedoch teilweise bedenklich.

Nach §11 Abs. 1 des Einweisungsgesetzes ist über die unbefristete Einweisung des Kranken im gerichtlichen Verfahren zu entscheiden, wenn seine Zustimmung (oder die seines gesetzlichen Vertreters) zum Verbleiben in einer Einrichtung nicht vorliegt. Liegt diese Zustimmung vor, so ist eine gerichtliche Einweisung nicht zulässig.

Besondere Erfordernisse an den Inhalt der Zustimmungserklärung werden vom Gesetz nicht verlangt. Daher können nur solche Anforderungen gestellt werden, die sich unmittelbar aus dem Sinn der Vorschrift ergeben. So kann die Zustimmung nicht unter Bedingungen erteilt werden; denn die ständige Verpflichtung, den etwaigen Eintritt der Bedingung prüfen zu müssen, würde den Erfolg und die Stetigkeit der psychiatrischen Behandlung gefährden. Eine solche Schwierigkeit gibt es dagegen bei einer Befristung nicht, denn diese kann ja ohne weiteres an Hand eines Terminkalenders überwacht werden. Vor allem ist aber zu beachten, daß eine bindende Selbstverpflichtung des Kranken, in einer Anstalt zu verbleiben, solange es deren Leiter medizinisch für not-

wendig hält, also u. U. lebenslang auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung zu verzichten, mit der sozialistischen Gesetzlichkeit unvereinbar ist. Daher ist auch die unbefristet erteilte Zustimmung grundsätzlich widerruflich.

Da die Zustimmung also nicht unbegrenzt ist, muß auch eine von vornherein erklärte Befristung grundsätzlich als zulässig angesehen werden. Sie darf allerdings nicht so kurz sein, daß eine Rehabilitation vor vornherein kaum möglich erscheint. Das kann aber von einer zweijährigen Frist nicht gesagt werden.

Trotzdem war im vorliegenden Verfahren die Zustimmung verfahrensrechtlich unbeachtlich, da sie erst nach Antragstellung erklärt worden war. Aus Wortlaut und Aufbau des §11 des Einweisungsgesetzes ergibt sich nämlich, daß der Staatsanwalt, der Kreisarzt, der Leiter des Krankenhauses und der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung zur Antragstellung verpflichtet sind, wenn die in Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen (Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder Abwehr einer ernstesten Gefahr von anderen Bürgern) gegeben sind. Das Nichtvorliegen der Zustimmung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters ist also nicht nur ein notwendiges Tatbestandselement für die gerichtliche Einweisung, sondern eine Verfahrensvoraussetzung. Deshalb kommt es darauf an, ob die Zustimmung bei der Antragstellung vorlag. War das nicht der Fall, so ist die gerichtliche Einweisung anzuordnen, wenn ihre Notwendigkeit sachlich gegeben ist. Daran kann auch eine während des Verfahrens erteilte Zustimmung nichts ändern.

Diese Gesetzesauslegung ist auch sachlich erforderlich. Da — wie oben ausgeführt — die Zustimmung grundsätzlich widerrufen werden kann, wäre es einem querulierenden Kranken möglich, die bisher verweigerte Zustimmung nach Antragstellung zu erteilen, dann nach einiger Zeit zu widerrufen und dieses Verhalten sogar längere Zeit fortzusetzen.

Die nach Antragstellung erteilte Zustimmung ist also verfahrensrechtlich belanglos. Das schließt nicht aus, daß sie im Einzelfalle psychiatrisch als Zeichen der Krankheitseinsicht und möglicherweise als günstiges Prognostiken bewertet werden kann.

Oberrichter Dr. Kurt Cohn,

Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

§3 GVG; §28 LPG-Ges.; Ziff. 32 MBO für LPGs; OG-Beschluß zu den Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts vom 30. März 1966 (NJ 1966 S. 268).

1. Die in der LPG-Musterbetriebsordnung getroffenen Festlegungen über zulässige vermögensrechtliche Disziplinarmaßnahmen sind für alle LPGs verbindlich.

Soweit die Innere Betriebsordnung einer LPG einen Abzug von mehr als 30 Arbeitseinheiten je Jahr gestattet, ist dies keine zulässige vermögensrechtliche Disziplinarmaßnahme mehr. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Geltendmachung von Schadenersatz, für die nach §3 GVG in Verb. mit §28 LPG-Ges. der Rechtsweg gegeben ist.

2. Ein differenziertes Vergütungssystem in der LPG setzt vor allem einen Beschluß der Mitgliederversammlung über die Kriterien seiner Anwendung voraus, die in der Inneren Betriebsordnung ihren Niederschlag finden müssen. Auf der Grundlage einer solchen generellen Festlegung ist dann auch ein gesonderter Beschluß über die Anwendung der differenzierten Vergütung in bezug auf ein bestimmtes Mitglied möglich, dessen Verhalten gegen diese Festlegungen verstößt.

BG Leipzig, Urt. vom 17. April 1969 - 5 BCB 15/69.